

AUSSCHUSS FÜR FRAGEN BEHINDERTER MENSCHEN BEIM BIBB

Aufgaben und Ziele



So unterschiedlich wie die Mitglieder des Ausschusses für Fragen behinderter Menschen, sind auch seine Wirkweisen und Zielsetzungen – im Endeffekt dient trotzdem alles dem Wohl behinderter Menschen.

Die 1994 ins deutsche Grundgesetz aufgenommene Ergänzung in Artikel 3, Absatz 3 „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ formuliert einen Anspruch. Der Ausschuss für Fragen behinderter Menschen (AFbM) beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) wirkt daran mit, diese Verfassungsnorm Wirklichkeit werden zu lassen. Nicht erst seit 1994 und auch nicht erst seit dem vielbeschworenen Paradigmenwechsel von der „Fürsorge“ zur „selbstbestimmten Teilhabe“, sondern bereits seit seiner Konstituierung im Jahre 1975.

Was sind seine Aufgaben?

Laut seinem gesetzlichen Auftrag (§ 95 Berufsbildungsgesetz) soll der AFbM das BIBB bei seinen Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Bildung behinderter Menschen beraten und darauf hinwirken, dass die besonderen Belange der behin-

derten Menschen in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden und die berufliche Bildung behinderter Menschen mit den übrigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben koordiniert wird.

Darüber hinaus macht der AFbM dem BIBB Vorschläge zu Forschungsvorhaben, die die berufliche Bildung behinderter Menschen betreffen.

Wie sieht die konkrete Arbeit des AFbM aus?

Die Mitglieder des AFbM treffen sich mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen, in denen sie aktuelle Fragen und Probleme erörtern, Projektergebnisse diskutieren, Initiativen entwickeln und Beschlüsse fassen. Das Spektrum der Beratungsgegenstände umfasst unter anderem Themen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, Prüfungsfragen, zur Schnittstellenproblematik zum Beispiel am

Übergang Schule – Berufsausbildung und/oder Berufsabschluss – Integration in den Arbeitsmarkt und zu Modellversuchen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Ausschussarbeit ist die duale Ausbildung behinderter Menschen im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung.

Wer sind die Mitglieder des AFbM, wer arbeitet dort miteinander?

Die Zusammensetzung des AFbM ist gesetzlich geregelt. Der Ausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die von dem Präsidenten oder der Präsidentin des BIBB auf Vorschlag des Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (§ 64 des Neunten Buches SGB) für längstens vier Jahre berufen werden, und zwar

- ein Mitglied, das die Arbeitnehmer vertritt,

- ein Mitglied, das die Arbeitgeber vertritt,
- drei Mitglieder, die Organisationen behinderter Menschen vertreten,
- ein Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt,
- ein Mitglied, das die gesetzliche Rentenversicherung vertritt,
- ein Mitglied, das die gesetzliche Unfallversicherung vertritt,
- ein Mitglied, das die Freie Wohlfahrtspflege vertritt,
- zwei Mitglieder, die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation vertreten,
- sechs weitere für die berufliche Bildung behinderter Menschen sachkundige Personen, die in Bildungsstätten oder ambulanten Diensten für behinderte Menschen tätig sind.

Wie ist der AFbM organisatorisch beim BIBB verankert?

Seit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Jahr 2005 ist der AFbM ein Unterausschuss des Hauptausschusses des BIBB und damit in die „normale“ Gremienstruktur des BIBB eingebunden. Vertreter der im Hauptausschuss agierenden „Bänke“ (Bund, Länder und Sozialpartner) nehmen an den Sitzungen des AFbM als (nicht stimmberechtigte) Gäste teil. Die/der amtierende AFbM-Vorsitzende kann an den Hauptausschuss-Sitzungen teilnehmen, den Hauptausschuss über die Arbeit des AFbM unterrichten und dort Beschlüsse des AFbM sowie Beschlussvorschläge für den Hauptausschuss einbringen.

Wie sieht die aktuelle Agenda des AFbM aus?

Nach intensiven, zum Teil durchaus sehr leidenschaftlich geführten Diskussionen, hat der AFbM im Frühsommer 2006 dem Hauptausschuss seinen Beschlussvorschlag für neue Rahmenrichtlinien zu Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/ § 42m HwO vorgelegt, den der Hauptausschuss dann am 20. Juni 2006 als entsprechende Hauptausschuss-Empfehlung verabschiedet hat. Zur Einleitung des Umsetzungsprozesses der neuen bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien führte der AFbM gemeinsam mit dem BIBB unter dem Motto „Qualifizierte Berufsausbildung für alle“ im November 2006 im BIBB in Bonn eine Fachtagung durch. Die Fachtagung stieß auf sehr großes Interesse und rief ein deutlich hörbares Echo hervor. Im Nachgang beriet der AFbM in-

tensiv über die Fortsetzung des Umsetzungsprozesses. Dabei stand vor allem die Frage im Mittelpunkt, wie das erklärte Ziel der Rahmenrichtlinien, zugunsten behinderter Menschen Übersichtlichkeit, Transparenz und Anwendbarkeit im Bereich der Ausbildungsregelungen zu erreichen, angestrebt werden sollte.

Die Modellarbeitsgruppe

Der AFbM verständigte sich schließlich darauf, eine Modellarbeitsgruppe „Metall“ einzurichten, die sowohl eine Hauptausschuss-Empfehlung für Ausbildungsregelungen im Berufsbereich Metall erarbeiten, als auch Grundsatzfragen für andere geplante Arbeitsgruppen zu anderen Berufsbereichen klären sollte.

Im Verlauf der Sitzungen der vom AFbM eingesetzten Modellarbeitsgruppe „Metall“ entschied diese, die Erarbeitung einer Musterregelung für den Metallbereich zurückzustellen und zunächst den im Rahmen von Workshops des Bundesministeriums für Bildung und Forschung entwickelten Entwurf einer für alle Berufsbereiche gültigen „Rahmenregelung“ zu beraten. Der AFbM hat nun auf seiner letzten Sitzung am 26. Mai 2008 beschlossen, nach Abschluss der Erarbeitung des Entwurfs einer Rahmenregelung diesen zu beraten und dem Hauptausschuss einen diesbezüglichen Beschlussvorschlag vorzulegen.

Mit der Erarbeitung entsprechender Hauptausschuss-Empfehlungen zu Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen entspricht der AFbM dem Auftrag des Gesetzgebers, der dem Hauptausschuss des BIBB (und damit auch dem AFbM als dem fachlich zuständigen Unterausschuss) in der Frage der Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen – ungeachtet der nach wie vor den zuständigen Stellen obliegenden Regelungskompetenz in diesem Bereich – eine entscheidende Rolle übertragen hat. Eine gleichermaßen verantwortungs- wie anspruchsvolle Rolle: Gilt es doch, einerseits mit den zu erarbeitenden Hauptausschuss-Empfehlungen die insbesondere von den zuständigen Stellen (in der Regel Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern) gewünschte Orientierung zu geben, Standards zu setzen und klare Vorgaben zu machen, andererseits aber auch ausreichend Offenheit und Flexibilität zu gewährleisten, um den besonderen Belangen der betroffenen Personengruppe der behinderten Menschen gerecht werden zu können.

Diese scheinbar gegensätzlichen Anforderungen – Standardisierung, Vergleichbarkeit, Allgemeingültigkeit einerseits – Anwendbarkeit auf prinzipiell individuell unterschiedliche Einzelfälle andererseits – zu erfüllen, bedeutet, eine Gradwanderung zu meistern. Das gewünschte Ergebnis sind in der Praxis anwendbare und von der Praxis anerkannte Orientierungsmarken, die die Grundlage für Ausbildungsgänge und Ausbildungsabschlüsse bilden, die dem Recht behinderter Menschen auf Teilhabe entsprechen.

Selbstverständnis und Außenwahrnehmung des AFbM

Der AFbM hat sich, insbesondere in der jüngsten Vergangenheit, stets auch mit seinem Selbstverständnis und der Wahrnehmung seiner Arbeit von außen auseinandergesetzt. Die Befunde sind dabei ähnlich vielfältig wie die Zusammensetzung der im Ausschuss Mitwirkenden.

Bei aller Unterschiedlichkeit der Wahrnehmungen und Einschätzungen herrscht im AFbM Einvernehmen im Bestreben, den AFbM als das für die berufliche Bildung behinderter Menschen zentrale Gremium zu stärken und dort zugunsten der betroffenen Personengruppen zu tragfähigen Lösungen zu kommen.

Die im AFbM vertretene Vielfalt mag manchmal auch dazu beitragen, dass Ziele und Beschlüsse nicht immer im gewünschten Tempo erreicht werden. Unterschiedliche Sichtweisen und Bewertungen, auch und gerade seitens der Sozialpartner, prägen die Beratungen oft auch in Einzelaspekten und manche Beschlüsse des AFbM, wie beispielsweise die Rahmenrichtlinien, sind das Ergebnis einer aufwändigen Kärnerarbeit. Doch die Vielfalt des AFbM ist vor allem seine Stärke, da seine Mitglieder ihre jeweilige besondere Expertise, Erfahrung und ihren Blickwinkel in die Ausschussarbeit einbringen. Durch die Breite des Spektrums der im AFbM vertretenen Organisationen und Einrichtungen – nicht zuletzt auch gerade einschließlich der Organisationen, die behinderte Menschen vertreten – ist der AFbM Sprachrohr und Parlament für die Belange der behinderten Menschen im Bereich der beruflichen Bildung. Eine Aufgabe – und eine Chance –, der er sich zukünftig noch nachdrücklicher widmen möchte. ○

TEXT | KIRSTEN VOLLMER